



Aktenvermerk

Kommunal- und Verwaltungsreform

- Informationen der Verwaltung bzgl. der Entscheidung zu einem Bürgerentscheid

Losgelöst von der Sitzungsvorlage möchte die Verwaltung die Ortsgemeinderäte Kerschenbach und Stadtkyll anhand der nachfolgenden Ausführungen über verschiedenen Punkte, die bei einer Entscheidung im Rat berücksichtigt werden sollten, informieren:

Für den Bürgerentscheid finden die rechtlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes RLP Anwendung. Dementsprechend ist der rechtliche Rahmen bei der Abstimmung über die zu beschließende Frage identisch mit einem Ablauf bei einer Kommunalwahl (z. B. Versand Abstimmungsbenachrichtigungen, Ausgabe Briefabstimmungsunterlagen, Abstimmungstag mit Besetzung Abstimmungslokal von 08:00 – 18:00 Uhr).

Der Bürgerentscheid hat folgende rechtliche Konsequenzen:

- Nach § 17a Abs. 7 GemO ist die Frage in dem Sinne entschieden, für die sich die Mehrheit der Bürg er entschieden hat. Diese Mehrheit muss mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten betragen.
- Wird durch die Mehrheit der Stimmen, nicht das Mindestquorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten erreicht, hat der Ortsgemeinderat über die Angelegenheit zu entscheiden.
- Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderates gleich. Es besteht keine Möglichkeit den Bürgerentscheid auszusetzen bzw. aufzuheben. Der Ortsgemeinderat ist an dieses Ergebnis für mindestens 3 Jahre gebunden (§ 17 Abs. 8 GemO).

Unter Berücksichtigung der v. g. rechtlichen Würdigung möchte die Verwaltung auf folgende Probleme, welche bei einem Wechsel der Ortsgemeinde in die VG Prüm entstehen könnten, hinweisen. Diese Information möchten wir dem Ortsgemeinderat bereits vorab mitteilen, da wir der Auffassung sind, dass diese Punkte für die Entscheidung der Bürger voraussichtlich nachrangig bzw. nur schwer vermittelbar sind, jedoch bei einer Betrachtung der Gesamtsituation nicht außen vor bleiben sollten:

- Entsprechend den Gesprächen mit der Verbandsgemeinde Prüm muss sich die Ortsgemeinde verpflichten, die Liquiditätskredite der Verbandsgemeinde anteilig je Einwohner zu übernehmen. (zum Stand 31.12.2011 : Stadtkyll: 1,85 Mio. € und Kerschenbach 233.436,58 €)
- Legt man den Mittelwert der Umlagegrundlagen von 2010 - 2012 (Stadtkyll: 1.012.244,50 €; Kerschenbach: 94.253,50 €) zu Grunde, ist von den Ortsgemeinden rd. 11 ½ bzw. 16 Jahre der erhöhte Umlagesatz von 47,5 % zu tragen, wenn der Umlagesatz der VG Prüm bei 32 % bestehen bleibt.



- Die Kreisumlage des Eifelkreises Bitburg-Prüm liegt grds. derzeit bei 41,5 % und somit 1% unter der des Landkreises Vulkaneifel. Im Eifelkreis Bitburg-Prüm gibt es jedoch die Besonderheit, dass eine progressive Kreisumlage erhoben wird. Nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde Prüm ergibt sich für das Jahr 2012 eine Kreisumlage von 42,59%.

Aufgestellt:
Im Auftrag:

Arno Fasen
Fachbereichsleiter